

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Russland auf EU-Blacklist - steuerliche Konsequenzen

Inhalt

- 01 Russland auf EU-Blacklist -
steuerliche Konsequenzen
- 03 Entwurf eines Gesellschafts-
rechtlichen Mobilitätsgesetzes
(GesMobG)
- 04 Beförderungen verbrauch-
steuerpflichtiger Waren nur
noch mit elektronischem
Verwaltungsdokument
- 05 Entwürfe zur Finanz-Video-
Identifikationsverordnung und
zur Änderung der FinanzOnline-
Verordnung

Am 14. Februar 2023 wurde Russland auf die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anhang 1), die sogenannte „EU-Blacklist“, aufgenommen.

Die EU-Blacklist wird zweimal jährlich, basierend auf einer Bewertung betreffend Steuertransparenz, -gerechtigkeit und die Umsetzung diverser internationaler Standards, aktualisiert.

Für österreichische Gesellschaften mit Russlandbezug (z.B. verbundene Unternehmen, Betriebsstätten oder Sitz in Russland) hat die Aufnahme Russlands auf die EU-Blacklist folgende steuerliche Konsequenzen:

Fiktion der Niedrigbesteuerung gemäß § 10a Abs 11 KStG

Für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a KStG) sowie des Methodenwechsels („Switch-Over“) bei Beteiligungserträgen und Veräußerungsgewinnen (§ 10 KStG) gilt eine russische Gesellschaft fortan - unabhängig von der tatsächlichen Besteuerung - als niedrigbesteuert i.S.d. § 10a Abs 3 KStG. Erzielt daher eine russische Tochtergesellschaft Passiveinkünfte, ist das Kriterium der Niedrigbesteuerung automatisch gegeben und muss nicht näher geprüft werden. Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen (Beteiligungsausmaß, Passiveinkünfte bzw. -schwerpunkt etc.) ist daher künftig die Hinzurechnungsbesteuerung bei der beherrschenden Körperschaft sowie die Steuerpflicht von Erträgen aus internationalen Schachtelbeteiligungen und qualifizierten Portfoliobeteiligungen unter Anrechnung der ausländischen Steuer (Methodenwechsel) anzuwenden. Maßgeblich ist der Stand der EU-Blacklist zum Abschlussstichtag des Unternehmens. Somit würden die Hinzurechnungsbesteuerung und der Methodenwechsel i.d.R. ab Veranlagung 2023 zur Anwendung kommen.

Russland auf EU-Blacklist - steuerliche Konsequenzen

Erhöhte Anzeigepflicht nach EU-MPFG/DAC 6

Gestaltungen, die zu abzugsfähigen Zahlungen (z.B. Zins-/Lizenzzahlungen, Dienstleistungsvergütungen) zwischen verbundenen Unternehmen führen, können fortan eine Meldepflicht nach § 5 Z 1 EU-MPFG aus, wenn der Empfänger in Russland ansässig ist.

COVID-19 Förderungen und steuerliches Wohlverhalten

Unternehmen, die eine Förderung aufgrund der COVID-19-Pandemie (z.B. Fixkostenzuschuss, Investitionsprämie) beantragen wollten, mussten bestätigen, dass sie sich für einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung bis zum Abschluss der Förderungsgewährung (Endabrechnung) steuerlich wohlverhalten haben. Ein Unternehmen hat sich unter anderem dann steuerlich nicht wohlverhalten (§ 3 WohlverhG), wenn es einen Sitz oder eine Niederlassung in einem EU-Blacklist-Land hat, und dort überwiegend passive Einkünfte nach § 10a Abs 2 KStG erzielt. Maßgeblich ist der Stand der EU-Blacklist zum Abschlussstichtag des Wirtschaftsjahres, für welches das Überwiegen von Passiveinkünften festgestellt wird. Österreichische Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Russland haben, könnten damit künftig nicht mehr zur Inanspruchnahme von COVID-19-Förderungen sowie des Energiekostenzuschusses oder sonstiger Förderungen entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinie berechtigt sein, wenn die in Russland ansässige Gesellschaft bzw. Niederlassung überwiegend passive Einkünfte bezieht.

Public CbCR

Auch im Public Country by Country Reporting (CbCR), welches sich in Österreich momentan noch in Umsetzung befindet, wird auf die EU-Blacklist abgestellt. Befindet sich Russland auf der EU-Blacklist, ist die Berichterstattung für Russland künftig ebenso gesondert, statt aggregiert wie sonst für Drittländer, darzustellen.

Neben Russland wurden auch die Britischen Jungferninseln, Costa Rica und die Marshallinseln auf die EU-Blacklist aufgenommen, für welche die oben genannten Konsequenzen ebenso eintreten.

Handlungsbedarf

Österreichische Gesellschaften mit Russlandbeteiligungen sollten umgehend analysieren, ob durch die Aufnahme Russlands in die „Blacklist“ die Hinzu-rechnungsbesteuerung, sowie bei Bezug von Dividenden bzw. Veräußerungsgewinnen aus russischen Beteiligungen der Methodenwechsel zur Anwendung gelangt. Ebenso sollten österreichische Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Russland haben, und die primär passive Einkünfte erzielen, die Berechtigung zum Erhalt von Förderungen überprüfen und mögliche Meldepflichten nach dem EU-MPFG/DAC6 genau prüfen.

Entwurf eines Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetzes (GesMobG)

Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz

Schon in der Vergangenheit war es österreichischen Kapitalgesellschaften möglich, sich nicht nur innerstaatlich, sondern auch über die Grenzen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums umzugestalten. Ausdrückliche Regelungen dazu waren bislang nur für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorgesehen (EU-Verschmelzungsgesetz). Für eine grenzüberschreitende Sitzverlegung konnte man sich nur auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes berufen. Dieser hatte die grenzüberschreitende Umwandlung für möglich befunden. Durch die Umwandlung beispielsweise einer deutschen AG in eine österreichische GmbH konnte eine gewünschte Sitzverlegung über die Grenze erreicht werden.

Die bisherigen legislativen Lücken im internationalen Umgründungsrecht sollen nun geschlossen werden. Am 20. Jänner 2023 hat das Justizministerium den Entwurf zu einem Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetz (GesMobG) vorgelegt, mit dem die EU-Richtlinie 2019/2121 über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (Mobilitäts-Richtlinie) im nationalen Recht umgesetzt werden soll.

Die bisherigen Regeln zur grenzüberschreitenden Verschmelzung erfahren eine Anpassung, während die Fälle der grenzüberschreitenden Umwandlung und Spaltung erstmals gesetzlich geregelt werden. Diese schon seit langem erwarteten Regelungen sollen die Umsetzung internationaler Umgründungen deutlich erleichtern und für alle Beteiligten die Rechtssicherheit steigern. Geplant ist, die grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung in einem einheitlichen "Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz - EU-UmgrG)" zu regeln. Das bisherige EU-Verschmelzungsgesetz kann im Zuge dessen aufgehoben werden. Das EU-UmgrG wird das Kernstück des GesMobG bilden. Daneben soll es mit dem GesMobG zu Änderungen im Firmenbuchgesetz, Rechtspflegergesetz, Übernahmengesetz und Gerichtsgebührengesetz kommen.

Eine bedeutende inhaltliche Neuerung stellt die Missbrauchskontrolle dar. Sie ist künftig bei allen drei grenzüberschreitenden Umgründungsarten durch die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats durchzuführen. So hat künftig das Firmenbuchgericht bei einem Wegzug von Österreich zu prüfen, ob die Umgründung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken dient, die dazu führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll (§ 21 Abs 7 EU-UmgrG). Dies erfordert eine Kontrolle anhand der Umstände des Einzelfalls. Wenn dem Gericht keine konkreten Anhaltspunkte aus der Anmeldung oder möglicherweise aus von Dritten übermittelten Informationen vorliegen, kann es grundsätzlich davon ausgehen, dass kein Missbrauch vorliegt. Es muss dann keine weiteren Untersuchungsschritte vornehmen.

Die Begutachtungsfrist für den vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetzes ist am 24. Februar 2023 abgelaufen. Bei den eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf durchaus positiv kommentiert. In den kommenden Wochen durchläuft der Entwurf das

Entwurf eines Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetzes (GesMobG)

parlamentarische Verfahren. Es kann damit gerechnet werden, dass es zu keinen wesentlichen Änderungen am Entwurf kommen wird.

Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren nur noch mit elektronischem Verwaltungsdokument

Verbrauchssteuern

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, wie bspw. Mineralöle, Alkohole oder alkoholhaltige Waren, die sich in einem Mitgliedstaat im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr befinden und zur Lieferung zu gewerblichen Zwecken oder zur dortigen Verwendung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, unterliegen der Verbrauchsteuer in dem Bestimmungsmitgliedstaat.

Seit dem 13. Februar 2023 findet das elektronische Verfahren zur Überwachung der Beförderung bestimmter verbrauchsteuerpflichtiger Waren, Excise Movement and Control System (EMCS), das bisher nur bei Beförderungen von un versteuerten Waren angewandt wurde, nun auch auf gewerbliche Beförderungen bereits versteuerter Waren Anwendung. Vereinfachte elektronische Verwaltungsdokumente ersetzen dabei die bisher verwendeten Begleitdokumente in Papierform.

Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Verfahren für Waren des verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehrs ist eine Zertifizierung von Versender und Empfänger. Unternehmen, die nicht nur gelegentlich oder im Einzelfall Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken durchführen wollen, werden über Antrag von den örtlich zuständigen Zollstellen erfasst und erhalten eine neue Verbrauchsteueridentifikationsnummer. Voraussetzungen für die Zertifizierung sind insbesondere die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers und im Falle des zertifizierten Empfängers eine gültige Sicherheitsleistung.

Bei einer ordnungsgemäßen Erledigung des Beförderungsverfahrens kann die in Österreich entrichtete Verbrauchsteuer auf Antrag erstattet bzw. vergütet werden.

Nach den Übergangsregelungen können Beförderungen, die vor dem 13. Februar 2023 eröffnet wurden, noch bis zum 31. Dezember 2023 außerhalb des elektronischen Verfahrens papiergestützt durchgeführt und erledigt werden. Werden Sendungen nach dem 13. Februar 2023 außerhalb des elektronischen Verfahrens durchgeführt, bewirkt dies für diese Beförderung eine Unregelmäßigkeit, die eine Steuerschuldentstehung bzw. ein Finanzvergehen nach sich ziehen kann.

Ausnahmen vom elektronischen Verfahren bestehen im Verkehr mit Mitgliedstaaten sowie dem Vereinigten Königreich, die ihre nationalen Systeme nicht rechtzeitig angepasst haben. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes betrifft dies Warenverkehre mit den Niederlanden, Griechenland und Nordirland, die in einem besonderen Ausfallverfahren durchgeführt bzw. erledigt werden.

Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren nur noch mit elektronischem Verwaltungsdokument

Leser unserer Tax Short Cuts können unter folgendem Link an unserer Umfrage teilnehmen und unverbindlich prüfen, inwieweit diese Änderungen für Ihr Unternehmen relevant sein können:

https://globaleysurvey.ey.com/jfe/form/SV_3rOY16DYABBkUu2

Entwürfe zur Finanz-Video-Identifikationsverordnung und zur Änderung der FinanzOnline-Verordnung

*FinanzOnline-Verordnung
Finanz-Video-Identifikations-
verordnung*

Das BMF hat am 22. Februar 2023 einen Verordnungsentwurf über die videogestützte Online-Identifikation von Personen im Bereich der Bundesfinanzverwaltung (Finanz-Video-Identifikationsverordnung - FVIV), sowie einen Entwurf zur Änderung der FinanzOnline-Verordnung zur Begutachtung versendet.

Laut Verordnungsentwürfen soll in der Finanzverwaltung ein videogestütztes elektronisches Verfahren zur Online-Identifikation von natürlichen Personen eingerichtet werden. Dieses Verfahren soll auch Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich, deren Heimatstaat kein elektronisches Identifizierungsmittel anbietet bzw. dieses noch nicht notifiziert wurde und somit nicht für eine Anmeldung mittels EU-Login zur Verfügung steht, ermöglichen, einen Zugang zu FinanzOnline zu erhalten, sowie deren Rücksetzung zu beantragen.

Weiters sollen auch gesetzliche Vertreter von nicht natürlichen Personen die Möglichkeit haben, mittels Online-Identifikation Zugangsdaten zu FinanzOnline für diese zu beantragen. Besteht eine gemeinsame Vertretungsbefugnis von mehreren Personen, muss jede dieser Personen mittels Online-Identifikation identifiziert werden.

Das Verfahren kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Während der laufenden Online-Identifikation ist die Präsentation eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich.

Die Verordnungsentwürfe können unter folgenden Links abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_C92CFD52_ADA0_4952_8742_6ABACF088971/BEGUT_C92CFD52_ADA0_4952_8742_6ABACF088971.pdf

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_872632A0_26A0_44AE_8F89_67FCB54FD595/BEGUT_872632A0_26A0_44AE_8F89_67FCB54FD595.pdf

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at